

Versicherer: *innova* Versicherungen AG · Direktion · Postfach · 3073 Gümligen

Zusatzbedingungen (ZB) zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) VACANZA

Ausgabe 1. Januar 1999

Inhaltsverzeichnis

N1.	Beitritt	N5.	Stationäre Behandlungen
N2.	Beginn und Dauer der Versicherung	N6.	Rettungs- und Transportkosten
N3.	Versicherte Leistungen	N7.	Schlussbestimmungen
N4.	Ambulante Behandlungen		

N1. Beitritt

Diese Versicherung können Personen jeglichen Alters abschliessen, welche nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) versichert sind.

N2. Beginn und Dauer der Versicherung

- 1 VACANZA wird durch die Einzahlung des entsprechenden Prämienbetrages mit dem speziellen Einzahlungsschein abgeschlossen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem auf dem Einzahlungsschein genannten Beginndatum, frühestens jedoch einen Tag nach Eingang der Prämienzahlung. Voraussetzung ist, dass aus dem Einzahlungsschein alle erforderlichen Angaben über die versicherte Person, Versicherungssumme und Dauer hervorgehen.
- 2 Die Versicherungsdauer beträgt - je nach Wahl - im Minimum eine Woche oder ein Mehrfaches davon, höchstens jedoch 26 Wochen. Entspricht die Prämienzahlung nicht der gewählten Versicherungsdauer, so richtet sich diese nach der entrichteten Prämie, sofern diese wenigstens für eine Woche einbezahlt wurde.
- 3 Die Leistungspflicht für während der Versicherungsdauer entstandene Krankheiten und Unfälle endet neun Wochen nach der Zeitperiode, für welche Prämien einbezahlt wurden.

N3. Versicherte Leistungen

- 1 Es kann pro Person, für zwei Personen zusammen oder für eine Familie insgesamt die Summe von Fr. 5'000.--, Fr. 10'000.--, Fr. 20'000.--, Fr. 50'000.-- oder Fr. 100'000.-- versichert werden.
- 2 Als Familie gelten ein oder zwei Elternteile und ihre Kinder und/oder Pflegekinder bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.
- 3 Bei Mehrpersonenversicherungen (Zwei Personen oder Familie) gilt der versicherte Höchstwert nicht pro Person, sondern pro Versicherungspolice.

N4. Ambulante Behandlungen

Übernahme der Kosten einer akuten, medizinisch notwendigen ambulanten Behandlung durch einen diplomierten Arzt, Pflichtleistungen nach KVG.

N5. Stationäre Behandlungen

Übernahme der Kosten einer akuten, medizinisch notwendigen Spitalbehandlung stationärer Pflichtleistungen nach KVG.

N6. Rettungs- und Transportkosten

Rettungs- und Transportkosten bis zum nächsten Arzt, Spital oder allfälligen medizinisch notwendigen zusätzlichen Heimtransportkosten (inkl. Leichentransporte).

Leistung 50 % der versicherten Leistungssumme, im Maximum Fr. 20'000.--.

Dem Versicherten stehen die Hilfeleistungen der Notrufzentrale MEDICALL zur Verfügung. Die in Auftrag gegebenen und von MEDICALL erbrachten Dienstleistungen werden dem Versicherten - unter Anrechnung auf die Versicherungssumme - im Rahmen der in dieser Ziffer genannten Ansätze zurückerstattet. Transportkosten im Sinne einer frühzeitigen oder späteren Heimreise infolge Krankheit oder Unfall werden nicht als medizinisch notwendiger Transport vergütet.

N7. Schlussbestimmungen

Die Postquittung gilt als Versicherungspolice.

Prämien vacanza				10	17	24	31	62	92	183	365
Versicherungsdauer in Tagen											
Vacanza a	Einzelperson	Versicherungssumme	50 000.--	16.-	24.-	31.-	35.-	60.-	74.-	132.-	234.-
	Familie	Versicherungssumme	100 000.--	32.-	49.-	61.-	69.-	119.-	147.-	264.-	467.-
Vacanza b	Einzelperson	Versicherungssumme	100 000.--	28.-	43.-	54.-	61.-	104.-	129.-	231.-	409.-
	Familie	Versicherungssumme	200 000.--	56.-	86.-	108.-	122.-	208.-	258.-	461.-	818.-